

Abstimmungsbotschaft

# Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau

Volksabstimmung vom 13. Juni 2021

## **Diese Botschaft im Überblick**

<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
1.1 Begriff, Rechtsstellung, Zweck	5
1.2 Kirchenvolk	6
1.3 Behörden	8
1.4 Allgemeine Grundsätze	8
<b>2 Landeskirche</b>	<b>10</b>
2.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten	12
2.2 Synode	14
2.3 Kirchenrat	16
2.4 Richterliche Behörden	19
2.5 Finanzordnung	19
<b>3 Kirchgemeinden</b>	<b>20</b>
3.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten	22
3.2 Kirchgemeinderat	23
3.3 Kirchgemeindevorstand	25
<b>4 Schlussbestimmungen</b>	<b>25</b>
<b>5 Abstimmungsfrage</b>	<b>25</b>
Verfassung des Kantons Thurgau (Auszug)	26
Katholische Kirchgemeinden im Thurgau	27

Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau  
Franziskus-Weg 3, CH-8570 Weinfelden  
Tel. 071 626 11 11  
kirchenrat@kath-tg.ch  
www.kath-tg.ch

Liebe Mitglieder

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen die neue Verfassung der Katholischen Landeskirche Thurgau zum Beschluss. Sie ersetzt das bestehende Kirchenorganisationsgesetz aus dem Jahr 1968 und trägt wichtigen Anforderungen von Gesellschaft und Politik an eine zeitgemässe Struktur Rechnung.

Unsere Gesellschaft und die persönlichen Wertvorstellungen und Erwartungen befinden sich im Wandel. Diesem wollen wir uns als lebendige Kirche nicht verschliessen. Das setzt auf allen Stufen den Willen zu mehr Beweglichkeit und Handlungsfähigkeit voraus, eröffnet mannigfache Chancen, nennt aber auch Grenzen. Beides verläuft entlang klarer und fairer Regeln im Zeichen von Gerechtigkeit und Solidarität.

Grundlage dafür ist zunächst eine strikte Gewaltenteilung. Hierzu dient die Schaffung eines eigenständigen Gerichts für die landeskirchlichen und kirchgemeindlichen Angelegenheiten. Als dritte Gewalt neben dem Kirchenparlament (Synode, Legislative) und dem Kirchenrat (Exekutive) soll die Rekurskommission (Judikative) unabhängig Recht sprechen. Die bereits bestehende Schlichtungsstelle wird als Teil der richterlichen Gewalt in die Verfassung aufgenommen und weitergeführt.

Zur Stärkung der Demokratie werden das Referendums- und Initiativrecht eingeführt. Neben den Stimmberechtigten erhalten auch die Mitglieder der Synode und die Kirchgemeinden das Recht, eine Initiative einzureichen oder mit dem Referendum einen Beschluss der Synode vor das Volk zu bringen. Den Mitgliedern der Synode war es zudem wichtig, dass sich die Landeskirche trotz beschränkter Einflussmöglichkeit für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Ämtern und Aufgaben der katholischen Kirche einsetzt.

Die Kirche ist in Veränderung. Um die Beweglichkeit und Handlungsfähigkeit der Landeskirche zu erhöhen, wird die neue Verfassung schlanker ausfallen als das bisherige Kirchenorganisationsgesetz. Viele Detailbestimmungen sollen neu in zwei untergeordneten Erlassen stehen, die in die Zuständigkeit der Synode fallen und so bei Bedarf schneller angepasst werden können: Je ein Gesetz über die Landeskirche und über die Kirchgemeinden. Beide Erlasse sind von der Synode zusammen mit der neuen Verfassung beraten und beschlossen worden, sie treten aber nur in Kraft, wenn die Stimmberechtigten der neuen Verfassung zustimmen. Sie können die beiden geplanten Erlasse bei Interesse auf unserer Website einsehen ([www.kath-tg.ch/kog-revision](http://www.kath-tg.ch/kog-revision)) oder beim Generalsekretariat in Weinfelden bestellen. Auf der Website finden Sie ferner die ausführliche Botschaft sowie weitere Unterlagen zum Revisionsprozess.

Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der Abstimmung.

Cyrill Bischof  
Kirchenratspräsident

Urs Brosi  
Generalsekretär

## Präambel

Der Akt, sich eine Verfassung zu geben, geschieht im „Vertrauen auf Gott“, so wie dies auch die Bundesverfassung mit der Anrufung „im Namen Gottes“ tut. Als christliche Gemeinschaft wollen wir unsere Mitverantwortung für die Welt wahrnehmen, zu mehr Gerechtigkeit und Frieden und zur Bewahrung der Schöpfung beitragen.

Die katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau geben sich

im Vertrauen auf Gott,

in Mitverantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,

in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen,

im Willen, mit dem Bischof und den zuständigen Organen der katholischen Kirche zusammenzuarbeiten und in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung die Vielfalt der Kirche in der Einheit zu gestalten,

gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau,

folgende landeskirchliche Verfassung:

# 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen legen den Begriff der Landeskirche, ihre Rechtsstellung, den Zweck, die Selbstverwaltung sowie den Grundsatz der Subsidiarität fest. Die Mitgliedschaft in der Katholischen Landeskirche sowie das Stimm- und Wahlrecht für Schweizer wie für ausländische Mitglieder sind darin geregelt. Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung gehört neu zu den allgemeinen Grundsätzen; sie wird zudem eine Aufgabe für die Landeskirche, auch im Blick auf die Ämter und Aufgaben der katholischen Kirche. Neu ist der Öffentlichkeitsgrundsatz, wonach die Körperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in amtliche Akten gewähren.

## 1.1 Begriff, Rechtsstellung, Zweck

### § 1 Begriff der Landeskirche

<sup>1</sup> Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau ist die nach den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates organisierte Gemeinschaft der römisch-katholischen Kantonseinwohner und -einwohnerinnen.

<sup>2</sup> Sie gliedert sich in Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden können sich zu Kirchgemeindeverbänden zusammenschliessen.

### § 2 Rechtsstellung

<sup>1</sup> Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> Sie ordnen ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Kantonsverfassung, der staatlichen Gesetze und dieser Verfassung.

### § 3 Zweck

<sup>1</sup> Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau sowie die katholischen Kirchgemeinden fördern und unterstützen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und in Achtung des kirchlichen Rechts die pastorale Tätigkeit der katholischen Kirche im Kanton Thurgau, im Bistum Basel und in der Schweiz.

### § 4 Selbstverwaltung

<sup>1</sup> Die Selbstverwaltung der Körperschaften wird ausgeübt durch

1. die Stimmberechtigten;
2. die Behörden der Landeskirche;
3. die Behörden der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindev Verbände.

### § 5 Grundsatz der Subsidiarität

Der Grundsatz der Subsidiarität legt fest, dass bestimmte Aufgaben von der jeweils kleinsten Einheit bzw. auf der niedrigsten Ebene wahrgenommen werden soll, die imstande ist, diese Aufgabe sinnvoll zu erfüllen. Der Grundsatz lehnt sich auch an die Kantonsverfassung an.

<sup>1</sup> Aufgaben, die das Recht nicht der Landeskirche zuweist, obliegen den Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Wo es aufgrund der Aufgabenstellung angezeigt ist, arbeiten die Landeskirche und die Kirchgemeinden zusammen. Sie pflegen dazu einen gegenseitigen Informationsaustausch.

## 1.2 Kirchenvolk

### § 6 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden umfassen alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Glieder der katholischen Kirche. Besondere Verhältnisse an den Kantonsgrenzen werden vertraglich geregelt.

<sup>2</sup> Der Austritt aus der Kirchgemeinde setzt die schriftliche Erklärung der austretenden Person voraus, nicht mehr der katholischen Kirche oder der katholischen Kirchgemeinde angehören zu wollen. Die Erklärung ist dem Kirchgemeinderat am Wohnsitz der betreffenden Person einzureichen.

<sup>3</sup> Wer Mitglied einer thurgauischen katholischen Kirchgemeinde ist, ist zugleich Mitglied der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

## § 7 Stimm- und Wahlrecht

Die Katholische Landeskirche übernimmt das Stimmrechtsalter vom staatlichen Recht. Derweil wird das Stimm- und Wahlrecht für Mitglieder ohne Schweizer Bürgerrecht gegenüber geltendem Recht auf Gesetzesstufe vereinfacht.

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in der Landeskirche und den Kirchgemeinden steht jenen Mitgliedern zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup> Ausländische Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sobald sie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

<sup>3</sup> Die Leitung der Pfarrei ist in Kirchgemeindeangelegenheiten unabhängig vom Wohnsitz in allen Kirchgemeinden stimmberechtigt, in denen sie gewählt worden ist. In landeskirchlichen Angelegenheiten ist der Wohnsitz massgebend.

## § 8 Wählbarkeit

<sup>1</sup> Wählbar für Behörden und Ämter der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind alle Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Für die Wahl der Leitung der Pfarrei kann das Gesetz besondere Voraussetzungen festlegen.

## 1.3 Behörden

### § 9 Wohnsitzpflicht

Mitglieder einer Kirchgemeindebehörde müssen im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen. Eine Spezialregelung gibt es für Pfarrer, Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen: Ihr Amtsgebiet kann sich über mehrere Kirchgemeinden erstrecken. Sie erfüllen die Wohnsitzpflicht, wenn sie innerhalb ihres Amtsgebiets Wohnsitz nehmen.

<sup>1</sup> Vom Volk gewählte Mitglieder von Behörden der landeskirchlichen Körperschaften können ihr Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben.

<sup>2</sup> Vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien unterliegen der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet gemäss den Bestimmungen des Gesetzes.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Kirchenrat die vorübergehende Ausübung des Amtes ohne Wohnsitz im Amtsgebiet bewilligen. Er legt eine angemessene Frist fest und regelt die Säumnisfolgen.

### § 10 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Organe der Landeskirche, der Kirchgemeinden und deren Verbände sowie für die Leitung der Pfarrei beträgt vier Jahre.

### § 11 Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Synode, der Kirchenrat und die Kirchgemeinderäte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

## 1.4 Allgemeine Grundsätze

### § 12 Gleichstellung der Geschlechter

<sup>1</sup> Die Körperschaften fördern die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

### § 13 Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln

Die Erhaltung unserer Schöpfung entspricht einer elementaren Grundhaltung unseres Lebens und Glaubens. Darum soll sie in der Verfassung eine grundlegende Gültigkeit erhalten und detailliert festgehalten werden.

<sup>1</sup> Die Körperschaften fördern das Engagement zur Achtung und Bewahrung der Schöpfung insbesondere durch

1. die sparsame und nachhaltige Nutzung von Ressourcen;
2. den sorgsamen Umgang mit Mitgeschöpfen;
3. die Bevorzugung fair, umweltfreundlich und regional hergestellter Produkte und erbrachter Leistungen;
4. geeignete Informations- und Fortbildungsangebote sowie Projekte.

### § 14 Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Stimmberechtigten des Kantons Thurgau haben das Öffentlichkeitsprinzip in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 deutlich angenommen. Deshalb soll dieser Grundsatz auch in die Landeskirchenverfassung aufgenommen werden. Konkrete Einzelheiten, insbesondere was den Persönlichkeitsschutz betrifft, sollen im Gesetz geregelt werden.

<sup>1</sup> Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die Körperschaften gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere das anwendbare Verfahren.

## § 15 Subsidiäre Geltung staatlichen Rechts

<sup>1</sup> Für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen und zur Durchführung von Versammlungen, hinsichtlich der Unvereinbarkeit von Ämtern, des Verwandtens Ausschlusses und des Ausstands gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantons Thurgau.

<sup>2</sup> Für die Personen, die mit öffentlichen Aufgaben der Landeskirche, der Kirchgemeinden oder der Kirchgemeindeverbände betraut sind, seien sie Behördenmitglieder oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorübergehend tätig, ist das thurgauische Gesetz über die Verantwortlichkeit anwendbar.

<sup>3</sup> Soweit in dieser Verfassung oder in den nachgeordneten Erlassen Detailvorschriften fehlen, ist ergänzend das kantonale Recht hinsichtlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts sinngemäss anzuwenden.

## 2 Landeskirche

Die Landeskirche vertritt die Anliegen der katholischen Bevölkerung und setzt sich dabei auch für die Gleichstellung von Mann und Frau – in allen Ämtern und Aufgaben der katholischen Kirche ein. Mit dem Ziel einer konsequenten Gewaltenteilung wird neu eine unabhängige richterliche Behörde in Gestalt einer Rekurskommission und einer Schlichtungsstelle geschaffen. Die Stimmberechtigten erhalten sodann das Recht, das Referendum zu ergreifen oder eine Initiative einzureichen. Mit dem neuen „Notverordnungsrecht“ erhält der Kirchenrat die Kompetenz, Massnahmen für das Funktionieren von Landeskirche und Kirchgemeinden sicherzustellen.

## § 16 Aufgaben

Zahlreiche der heute bekannten Aufgaben sind erst im Verlauf der letzten Jahrzehnte hinzugekommen. Darum konkretisiert diese Verfassung die spezifische Rolle der Landeskirche. Nur dort, wo einzelne Kirchgemeinden ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, kann die Landeskirche einspringen. Insgesamt soll vermieden werden, dass sie den Kirchgemeinden Aufgaben „wegnimmt“ oder dass bestimmte Aufgaben doppelt wahrgenommen werden.

<sup>1</sup> Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie schafft die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens durch die Übernahme überregionaler Aufgaben, welche einzelne oder mehrere Kirchgemeinden nicht selbst wahrnehmen können. Dazu besorgt und verwaltet die Landeskirche die erforderlichen Mittel und Einrichtungen.
2. Sie regelt in einem Erlass den Religionsunterricht.
3. Sie beaufsichtigt, unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchgemeinden.
4. Sie stellt den Finanzausgleich für die finanzschwachen Kirchgemeinden sicher.
5. Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit.
6. Sie gewährt finanzielle Beiträge an kirchliche, kirchennahe und soziale Institutionen im In- und Ausland.
7. Sie vertritt die Anliegen der katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen und Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
8. Sie setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Ämtern und Aufgaben der katholischen Kirche ein.
9. Sie fördert gemeinsam mit den kirchlichen Organen die Ökumene und den interreligiösen Dialog; sie setzt sich ein für den Austausch mit unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen und für die Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit.
10. Sie beaufsichtigt die kirchlichen Stiftungen und die Verwaltung von weiteren kirchlichen Vermögenswerten, soweit keine andere Aufsicht besteht.

## § 17 Organe

Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung wird die staatliche – und in diesem Fall landeskirchliche – „Gewalt“ in mehrere Gewalten aufgeteilt: in die gesetzgebende (Legislative), die vollziehende (Exekutive) und die richterliche (Judikative) Gewalt. Die drei Gewalten sollen sich gegenseitig kontrollieren und die jeweilige Macht begrenzen. Dabei ist wichtig, dass eine Person zur selben Zeit nur einer der drei Gewalten angehören darf.

<sup>1</sup> Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten erfüllen folgende Organe die Aufgaben der Landeskirche:

1. die Synode;
2. der Kirchenrat;
3. die Rekurskommission und die Schlichtungsstelle.

## 2.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten

### § 18 Wahl der Synode

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Landeskirche wählen die Mitglieder der Synode.

### § 19 Referendum

Obligatorisch durchzuführen ist ein Referendum dann, wenn es um die Änderung auf Verfassungsstufe geht. So gibt bereits die Kantonsverfassung vor, dass der oberste Rechtserlass der Landeskirche, der die Angelegenheit zwischen Staat und Kirche regelt, der Volksabstimmung in der Landeskirche unterliegt und schliesslich vom Grossen Rat genehmigt werden muss. Neu wird auf Gesetzesstufe das fakultative Referendum eingeführt; es ist nur auf Verlangen durchzuführen, etwa durch ein Behördenreferendum durch eine qualifizierte Minderheit des Parlaments (ein Drittel der Mitglieder) oder durch ein Quorum von 750 Stimmberechtigten.

<sup>1</sup> Dem obligatorischen Referendum unterliegen der Erlass und die Änderung der Verfassung der Landeskirche.

<sup>2</sup> Dem fakultativen Referendum unterliegen Gesetze und Beschlüsse der Synode. Ausgenommen sind Beschlüsse über Ausgaben, die durch ein Gesetz in Zweck und Umfang notwendig vorbestimmt sind.

<sup>3</sup> Das Referendum können ergreifen:

1. ein Drittel der Mitglieder der Synode,
2. ein Viertel der Kirchgemeinden durch Beschluss des Kirchgemeinderates,
3. 750 Stimmberechtigte.

<sup>4</sup> Das Referendum ist innerhalb von dreissig Tagen nach der Veröffentlichung beim Kirchenrat anzumelden; die Unterschriften sind in der Folge innerhalb von drei Monaten seit der Veröffentlichung einzureichen.

## § 20 Initiative

Neu in der Landeskirchenverfassung ist das Initiativrecht. Es betrifft die Verfassung sowie Rechtserlasse der Synode. Dabei können 1'000 Stimmberechtigte (Volksinitiative) oder die qualifizierte Mehrheit von einem Drittel der Synodalen (Synodaleninitiative) oder ein Drittel der Kirchgemeinden (Kirchgemeindeinitiative) Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen fordern.

<sup>1</sup> Mit einer Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen verlangt werden.

<sup>2</sup> Eine Initiative können einreichen:

1. ein Drittel der Mitglieder der Synode,
2. ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung,
3. 1'000 Stimmberechtigte.

<sup>3</sup> Das Begehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestellt werden.

<sup>4</sup> Die Einreichung einer Synodaleninitiative erfolgt mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften

beim Ratspräsidium. Kirchgemeinden- und Volksinitiativen sind innerhalb von sechs Monaten seit der Veröffentlichung beim Kirchenrat einzureichen.

<sup>5</sup> Über die Gültigkeit von Initiativen entscheidet die Synode.

## 2.2 Synode

### § 21 Stellung

<sup>1</sup> Die Synode ist das oberste Organ der Landeskirche.

<sup>2</sup> Ihr obliegt die landeskirchliche Gesetzgebung. Ferner steht ihr die Oberaufsicht in landeskirchlichen Angelegenheiten zu.

### § 22 Zusammensetzung und Wahlkreise

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche in Wahlkreisen gewählt.

<sup>2</sup> Jeder Wahlkreis hat pro 1000 landeskirchliche Mitglieder einen Sitz in der Synode. Zusätzlich sind pro Wahlkreis drei Ersatzmitglieder zu wählen.

<sup>3</sup> Die Synode legt die Wahlkreise fest. Dabei orientiert sie sich an der Bezirkseinteilung des Kantons und berücksichtigt die pastoralen Gliederungsstrukturen.

### § 23 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten der Synode werden neu in drei Bereiche gegliedert: die Gesetzgebung (Legislative), die Wahlen und die Verwaltungshandlungen. Neu hinzu kommen die Wahl der neu zu bildenden Rekurskommission und die Wahl der Revisionsstelle.

<sup>1</sup> Die Synode ist zuständig für folgende Rechtserlasse:

1. Erlass von landeskirchlichen Gesetzen;
2. Erlass der eigenen Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Die Synode ist zuständig für folgende Wahlen:

1. Wahl ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, des Aktuars oder der Aktuarin;
2. Wahl von vier Stimmezählerinnen und Stimmezählern;
3. Wahl der Kommissionen und deren Präsidien;
4. Wahl des Kirchenrats und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin;
5. Wahl der Rekurskommission und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
6. Wahl der Revisionsstelle für die landeskirchlichen Rechnungen sowie für die vom Kirchenrat verwalteten Fonds und Stiftungen.

<sup>3</sup> Die Synode ist zuständig für folgende Verwaltungshandlungen:

1. Genehmigung der Synodalwahlergebnisse;
2. Aufsicht über die Amtsführung des Kirchenrats;
3. Beschlussfassung über das Budget der Landeskirche, die Festsetzung der Zentralsteuer und allfälliger anderer landeskirchlicher Abgaben;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Genehmigung des Jahresberichts des Kirchenrats;
6. Festlegung neuer und Beendigung bisheriger Dienste zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche;
7. Änderungen der Wahlkreiseinteilung;
8. Änderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchgemeinden gemäss § 28 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b;
9. Beitritt der Landeskirche zu Organisationen und Verbänden sowie Genehmigung von Vereinbarungen:
  - a. die mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrates übersteigen;
  - b. die zu einer Rechtsvereinheitlichung im Kompetenzbereich der Synode führen;
  - c. die den Bestand oder das Gebiet der Landeskirche Thurgau berühren;
  - d. die der Kirchenrat der synodalen Genehmigung unterstellt.
10. Bestimmung des offiziellen Publikationsorgans der Landeskirche.

## **§ 24 Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Synode kann ständige Kommissionen und Spezialkommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Sie wählt die Mitglieder und Präsidien dieser Kommissionen oder delegiert diese Kompetenz an das Synodenbüro.

<sup>3</sup> Darüber hinaus kann auch das Synodenbüro Spezialkommissionen einsetzen und deren Mitglieder und Präsidien wählen.

<sup>4</sup> Die Synode kann Verwaltungshandlungen an Kommissionen übertragen.

## **§ 25 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Synode sorgt für eine angemessene Bekanntmachung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse.

## **2.3 Kirchenrat**

### **§ 26 Stellung**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Landeskirche. Er verantwortet seine Tätigkeit gegenüber der Synode und legt ihr jährlich in einem Bericht Rechenschaft ab.

<sup>2</sup> Er vertritt die Landeskirche nach innen und nach aussen.

### **§ 27 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern.

## § 28 Zuständigkeit

Die Verfassung erweitert die Liste der Zuständigkeiten des Kirchenrates um jene landeskirchliche Aufgaben, für die der Kirchenrat Personen anzustellen hat. Andererseits kann der Kirchenrat Veränderungen im Bestand von Kirchengemeinden (also Fusionen oder Aufteilungen) nicht mehr selbst verfügen und hat sie der Synode zum Beschluss zu unterbreiten. Neu ist die Zuständigkeit des Kirchenrates in der Frage von Amtsenthebungen von gewählten Personen im Fall von dauerhafter Amtsunfähigkeit oder nach schwerwiegenden Vorfällen. Beschwerden gegen Verfügungen von Kirchengemeinden fallen künftig in die Kompetenz der Rekurskommission.

<sup>1</sup> Der Kirchenrat ist zuständig für die Führung der Landeskirche:

1. Leitung der landeskirchlichen Dienststellen;
2. Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden;
3. Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen;
4. Erlass von Verordnungen im Rahmen der landeskirchlichen Gesetze.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat ist zuständig für die Aufsicht über die Kirchengemeinden in folgenden Belangen:

1. Änderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchengemeinden
  - a. Genehmigung von Änderungen, die von den betroffenen Kirchengemeinden beschlossen wurden;
  - b. Antragstellung an die Synode auf Änderungen, die der Kirchenrat als notwendig erachtet.
2. Organisation und Führung
  - a. Genehmigung der Kirchengemeindeordnungen;
  - b. Stellvertretende Führung von Kirchengemeinden, deren Kirchengemeinderat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig ist;
  - c. Erlass einer Archivverordnung und eines Archivplans.

### 3. Wahlgeschäfte und Amtsenthebungen

- a. Prüfung der Wahlfähigkeit von Personen, die zur Wahl für die Leitung einer Pfarrei vorgeschlagen werden;
- b. Genehmigung der Wahl von Personen, die für die Leitung einer Pfarrei gewählt worden sind;
- c. Genehmigung der Wahl der Kirchgemeinderäte;
- d. Amtsenthebung von Personen, die von einer oder von mehreren Kirchgemeinden gewählt worden sind, während der laufenden Amtsperiode.

### 4. Finanz- und Vermögensverwaltung

- a. Prüfung der Jahresrechnungen;
- b. Genehmigung von Grundstücksgeschäften;
- c. Genehmigung von Bauvorhaben der Finanzausgleichsgemeinden;
- d. Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen, soweit keine andere Aufsicht besteht.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat berät Kirchgemeinden und kann bei Konflikten um Vermittlung angerufen werden.

## § 29 Weitere Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Kirchenrat ist für alle Geschäfte der Landeskirche gemäss § 16 zuständig, für die kein anderes Organ zuständig ist.

## § 30 Notverordnungsrecht

<sup>1</sup> Bei Not oder schwerer Störung der öffentlichen oder der kirchlichen Ordnung trifft der Kirchenrat Massnahmen, um das Funktionieren von Landeskirche und Kirchgemeinden sicherzustellen.

<sup>2</sup> Dazu kann er Verordnungen oder Verfügungen erlassen, deren Bestimmungen von Verfassung und Gesetz abweichen können. Solche Verordnungen sind zu befristen. Er hat der Synode unverzüglich Rechenschaft darüber abzulegen. Die Bestimmungen zur Einberufung von Synodensitzungen können nicht per Notverordnung geändert werden.

<sup>3</sup> Stimmt die Synode nicht gegen die Verordnungen oder Verfügungen, so bleiben sie in Kraft.

## 2.4 Richterliche Behörden

### § 31 Unabhängigkeit

Gleich wie in der Kantonsverfassung gilt auch für die richterlichen Behörden in der Landeskirchenverfassung der Grundsatz der Unabhängigkeit. Die Gerichtsorgane sind an das Recht gebunden. Darüber hinaus haben sie keinerlei Anweisungen entgegenzunehmen – weder von der Synode (Legislative) noch vom Kirchenrat (Exekutive) oder vom Bischof.

<sup>1</sup> Die richterlichen Behörden sind nur an das Recht gebunden und in ihrem Urteil unabhängig.

### § 32 Organe

<sup>1</sup> Die Rechtspflege in der Landeskirche wird ausgeübt durch die Schlichtungsstelle und die Rekurskommission der Landeskirche.

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau regelt die Wahl, die Organisation und das Verfahren.

<sup>3</sup> Über Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau.

## 2.5 Finanzordnung

### § 33 Zentralsteuer

<sup>1</sup> Die Landeskirche erhebt bei den Kirchgemeinden die Zentralsteuer zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Zentralsteuer wird nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden bemessen. Der Ansatz wird jährlich durch die Synode festgesetzt.

### § 34 Weitere Abgaben

<sup>1</sup> Die Landeskirche kann Abgaben und Gebühren erheben; diese sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

## 3 Kirchgemeinden

### § 35 Aufgaben

Die Kernaufgabe der Kirchgemeinden besteht darin, die äusseren Voraussetzungen für die Umsetzung der vier "Grundfunktionen der Kirche" zu schaffen, die Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums, die Feier der göttlichen Geheimnisse, der Dienst am Nächsten sowie die Pflege der Gemeinschaft unter den Christinnen und Christen. Zu den Aufgaben der Kirchgemeinden zählt neu die Unterstützung der Ökumene und des interreligiösen Dialogs.

<sup>1</sup> Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie schaffen die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens, namentlich für die Verkündigung, die Liturgie, die Diakonie und die Pflege der Gemeinschaft.
2. Sie beschaffen die Finanzen, insbesondere durch Inanspruchnahme des staatlichen Steuerrechts, und verwalten diese im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.
3. Sie stellen das Personal an; sie arbeiten mit der Leitung der Pfarrei für die Personalführung zusammen.
4. Sie unterhalten die ihnen gehörenden Grundstücke und Mobilien, pflegen Kunst- und Kulturgüter und führen ein Archiv.
5. Sie unterstützen die Ökumene und den interreligiösen Dialog.
6. Die Organe der Kirchgemeinden arbeiten mit den Behörden der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der anderen Kirchgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu fördern.
7. Die Organe der Kirchgemeinde können sich von pastoralen Stellen Aufgaben übertragen lassen.

## § 36 Organe

<sup>1</sup> Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Kirchgemeinderat;
3. die Rechnungsprüfungskommission;
4. das Wahlbüro.

## § 37 Gemeindeautonomie

Die Landeskirche hebt erstmals den Begriff der Gemeindeautonomie auf Verfassungsstufe. Sie bildet ein Abwehrrecht gegen eine zu starke Zentralisierung der Kompetenzen bei der Landeskirche. Umgekehrt verpflichtet sie die Kirchgemeinden aber auch, sich eigenverantwortlich zu organisieren. Der Erlass einer Kirchgemeindeordnung wird deshalb neu zur Pflicht.

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung wird von der Gesamtheit der Stimmberechtigten erlassen und bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden wählen ihre Behörden und erfüllen die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig.

<sup>4</sup> Wo es zur Erfüllung der Aufgaben angezeigt ist, arbeiten die Kirchgemeinden in geeigneter Form zusammen.

## 3.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten

### § 38 Zuständigkeit

Neben den bisherigen Kirchgemeindeversammlungen und den Abstimmungen an der Urne eröffnet die Verfassung neu auch die Möglichkeit, Kirchgemeindeparlamente zu schaffen.

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten handelt als Kirchgemeindeversammlung, an der Urne oder als Parlament.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für

1. die Wahl der Leitung der Pfarrei unter Wahrung der Rechte des Bischofs;
2. die Wahl des Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderates;
3. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros;
4. die Entscheidung über den Einsatz einer externen Revisionsstelle als Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission und die Beauftragung der Revisionsstelle;
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinde und ihrer Stiftungen;
6. die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss sowie über weitere Finanzkompetenzen gemäss Gesetz;
7. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kirchgemeinderats gemäss § 41 Abs. 2 Ziff. 8-9;
8. die Beschlussfassung über die Überführung von Grundstücken aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen (Widmung) oder aus dem Verwaltungs- in das Finanzvermögen (Entwidmung);
9. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
10. den Erlass und die Änderung von Reglementen;
11. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes oder des Territoriums von Kirchgemeinden;

12. die Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden, die die Finanzkompetenz des Kirchgemeinderats übersteigen;
13. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindevorband und über dessen Statuten.

<sup>3</sup> Die Wahlen und Beschlüsse gemäss den Ziffern 1, 2, 7, 8, 9, 11 und 13 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

### § 39 Kirchgemeindeordnung

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten erlässt eine Kirchgemeindeordnung. Sie legt darin die Mitgliederzahl der Behörden fest, regelt die Ausgabenkompetenz des Kirchgemeinderates, bestimmt die Geschäfte, die an der Urne entschieden werden müssen und legt das amtliche Publikationsorgan fest.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung darf weitere Bestimmungen enthalten, die dem übergeordneten Recht der Landeskirche und des Staates nicht widersprechen.

## 3.2 Kirchgemeinderat

Der bisherige Begriff „Kirchenvorsteherschaft“ wird in jenen des „Kirchgemeinderats“ gefasst, denn die Kirchenvorsteherschaft steht nicht „der Kirche“ vor, sondern einer Kirchgemeinde.

### § 40 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt die Stellung der Leitung der Pfarrei im Kirchgemeinderat.

### § 41 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat ist für alle Aufgaben und Geschäfte der Kirchgemeinde zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Anordnung von Kirchgemeindeversammlungen und Urnengängen, von Wahlen, Ersatzwahlen und Abstimmungen sowie Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte;
2. Die Durchführung der Wahl der Synodalen und der landeskirchlichen Abstimmungen;
3. Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; Regelung von Funktion, Einstufung und Beschäftigungsgrad der Angestellten der Kirchgemeinde; Ausübung und Delegation des Kontroll- und Weisungsrechtes der Kirchgemeinde als Arbeitgeberin;
4. Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde, Buchführung und jährliche Rechenschaftsablage; Regelung der Übertragung dieser Aufgaben an Dritte und Überwachung der Erfüllung dieser Aufgaben;
5. Führung des Stimmregisters der Kirchgemeinde; Regelung einer allfälligen Übertragung dieser Aufgabe an Dritte;
6. Anwendung und Vollzug des landeskirchlichen Rechtes in der Kirchgemeinde;
7. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeinde;
8. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen;
9. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken im Rahmen von Grenzbereinigungen sowie Begründung, Änderung und Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken, sofern diese nicht einer ganzen oder teilweisen Veräusserung des Grundstückes gleichkommen und nicht wesentlich sind;
10. Sorge für einen verantwortungsvollen Umgang der Kirchgemeinde mit natürlichen Ressourcen.

<sup>3</sup> Die Geschäfte gemäss den Ziffern 7, 8 und 9 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

### 3.3 Kirchgemeindeverband

#### § 42 Kirchgemeindeverband

Die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden wird immer bedeutsamer (Pastoralräume). Deshalb erhalten Kirchgemeindeverbände neu eine eigene Rechtsgrundlage. Bisher wurden sie analog zu kommunalen Zweckverbänden organisiert.

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden können zur Erfüllung eigener oder regionaler Aufgaben Kirchgemeindeverbände bilden.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindeverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

## 4 Schlussbestimmungen

#### § 43 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Verfassung wird nach Annahme in der Volksabstimmung der Katholischen Landeskirche und nach Genehmigung durch den Grossen Rat vom Kirchenrat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird das Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968 in der Fassung vom 22. Juni 1992 (KOG) aufgehoben.

## 5 Abstimmungsfrage

**Wollen Sie der Totalrevision der Verfassung der Katholischen Landeskirche Thurgau (bisher: Kirchenorganisationsgesetz) zustimmen?**

# Verfassung des Kantons Thurgau (Auszug)

vom 16. März 1987

## 8. Staat und Kirche

### § 91 Landeskirchen

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft sind anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechtes.

### § 92 Organisation

<sup>1</sup> Die Landeskirchen ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

<sup>2</sup> Sie regeln Angelegenheiten, die sowohl den staatlichen als auch den kirchlichen Bereich betreffen, in einem Erlass, der die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren hat. Dieser unterliegt der Volksabstimmung in der Landeskirche und bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.

<sup>3</sup> Oberste Behörde jeder Landeskirche ist ein Parlament. Dieses erlässt das Organisationsgesetz und wählt die vollziehenden Organe.

### § 93 Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden können für die Erfüllung der Kultusaufgaben innerhalb von Kirchgemeinden, Landeskirchen und Religionsgemeinschaft im Rahmen der konfessionellen Gesetzgebung Steuern in Form von Zuschlägen zu den Hauptsteuern erheben.

## Katholische Kirchgemeinden im Kanton Thurgau

Aadorf-Tänikon	Leutmerken
Altnau-Güttingen-Münsterlingen	Lommis
Amriswil	Müllheim
Arbon	Paradies
Basadingen	Pfyn
Berg	Romanshorn
Bettwiesen	Schönholzerswilen
Bichelsee	Sirnach
Bischofszell	Sommeri
Bussnang	Steckborn
Diessenhofen	Steinebrunn
Ermatingen	Sulgen
Fischingen	Tobel
FrauenfeldPLUS	Untersee-Rhein
Hagenwil	Wängi
Heiligkreuz	Weinfelden
Homburg	Welfensberg
Horn	Wertbühl
Kreuzlingen-Emmishofen	Wuppenau

